

Satzung des Vereins DAGOBERTA e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Dagoberta e.V -Frauen und Wirtschaftswissen.
Der Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend dem in der Abgabenordnung §§ 51 ff genannten Zweck „Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung“.

Zweck des Vereins ist:

- Die ideale Förderung der finanziellen Selbständigkeit von Frauen.
- Der Verein bietet eine Plattform für am Wirtschafts- und Börsenwissen interessierte Frauen.
- Die Förderung der Aus- und Weiterbildung aller Frauen im Themenbereich Aktienanlage und im Börsenwesen.
- Die Förderung von Wissenschaft und Forschung für das Verständnis von wirtschaftlichen Zusammenhängen im Bereich Börse und Aktien unter Berücksichtigung der speziellen Situation der Frauen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
- Förderung wissenschaftlicher und allgemeinbildender Publikationen
- Vergabe von Forschungsaufträgen und Unterstützung von Projekten
- Durchführung von zweckgerichteten Exkursionen ins In- und Ausland

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber eines Mitglieds des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorstandsvorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Jede ist einzelvertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellv. Vorsitzenden, einer Kassenführerin und bis zu sechs weiteren Beisitzerinnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig.
Diese sind im Besonderen:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Geschäftsführung

Die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, wie Mitgliederverwaltung, Buchführung, Kassenführung werden gemäß § 27 Abs. 3 BGB werden innerhalb des erweiterten Vorstands verteilt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden per Email an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Mailadresse, auf schriftlichen Antrag auch durch einfachen Brief einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Für den Fall der Abwesenheit kann ein Mitglied einem anderen Mitglied das Stimmrecht übertragen. Ein Mitglied kann, neben seiner selbst, höchstens bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. (Formblatt)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zu Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 14 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an „Frauenhaus, Ludwigsburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 16 Datenschutz

Die für die Mitgliederverwaltung erhobenen Daten der Mitglieder werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus gehende Veröffentlichungen (z.B. auf der Webseite) bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der betreffenden Person.

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2017 und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.